

Stellungnahme

des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V.

Nr. 1/2018 vom 20. April 2018

zum Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2017, betreffend die Entwicklung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e.V. (DArbGV) ist eine überparteiliche und interessensgruppenübergreifende Vereinigung aller am Arbeitsrecht und dessen Fortentwicklung Beteiligten in Deutschland. Zu den Mitgliedern gehören Bund und Länder vertreten durch die Fachministerien, die ehren- und hauptamtliche Richterschaft der Arbeitsgerichte, die Fachanwaltschaft, die Arbeitsrechtswissenschaft und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Der DArbGV versteht sich als neutrales Diskussionsforum und bezieht nur in bedeutsamen Ausnahmefällen Stellung zu konkreten Fragestellungen.

Beauftragt durch den Verbandsausschuss hat der Vorstand des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V. am die folgende Stellungnahme beschlossen.

Dem Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an

Dr. Helmut Nause (Präsident), Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg

Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis (Vizepräsident), Universität zu Köln

Maria-Britta Loskamp, Abteilungsleiterin, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Helga Nielebock, Abteilungsleiterin a.D., Deutscher Gewerkschaftsbund

Ingrid Schmidt, Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

Dr. Carsten Witt, Direktor des Arbeitsgerichts Heilbronn

Roland Wolf, Abteilungsleiter, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.

Osterbekstraße 96 · 22083 Hamburg · info@arbeitsgerichtsverband.de · www.arbeitsgerichtsverband.de · Tel. +49 40 42863 5625
Vereinsregisternummer VR 4364 · Amtsgericht Köln · Präsident Dr. Helmut Nause · Steuernummer 17/411/03520 · FA Hamburg-Nord
Kreissparkasse Köln · IBAN DE86 3705 0299 0000 1000 36 · Kontonummer 100 036 · Bankleitzahl 370 502 99

Mit großer Enttäuschung hat der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e.V. (DArbGV) den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2017 zur Kenntnis genommen. Darin heißt es, dass empfohlen wird, „die im Bericht vorgeschlagene Begrenzung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums und Angleichung der Prüfungsleistungen vorzunehmen.“ Das bedeutet, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird aus weniger einzelnen Prüfungsleistungen bestehen, die von den Studentinnen und Studenten zu absolvieren sind, und die Schwerpunktbereichsprüfung wird in ihrer Auswirkung auf die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung um ein Drittel von 30% auf 20% entwertet. Zudem sollen die vorgesehenen Semesterwochenstunden von derzeit 16 auf 10 bis 14 sinken.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die [Stellungnahme](#) des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V. vom 4. Oktober 2016 lehnt der DArbGV auch weiterhin eine Entwertung des Schwerpunktbereichs sowohl im Hinblick auf die Notengewichtung in der ersten juristischen Prüfung als auch hinsichtlich des Studienumfangs mit großem Nachdruck ab.

Vorstand und Verbandsausschuss des DArbGV sind davon überzeugt, dass die juristische Ausbildung über die reine Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung hinausgehen muss. Wissenschaftliches Arbeiten und kritische Reflexion sind elementare Bestandteile des Jurastudiums. Gerade mit der Wahl eines Schwerpunktbereichs können die Studentinnen und Studenten ihren individuellen Interessen folgen und erhalten die Möglichkeit, sich wissenschaftlich vertieft mit einem bestimmten Rechtsgebiet auseinanderzusetzen. Der Bedeutungsverlust des Schwerpunktbereichs als Kern wissenschaftlichen Arbeitens im Studium würde dazu führen, dass die Bezeichnung *Rechtswissenschaft* zur bloßen Makulatur geriete.

Eine kritische Reflexion des Gelernten kann nur erfolgen, wenn den Studentinnen und Studenten durch die Struktur ihres Studiums dafür ausreichend Zeit und Raum gelassen wird. Nur in den Schwerpunktbereichen gelingt es, anhand mehr oder weniger spezieller Materien die rechtswissenschaftliche und methodische Vertiefung zu leisten, die auch in der Praxis benötigt wird, aber bei einem auf den Pflichtfachstoff reduzierten Curriculum nicht stattfindet. Diese macht aber gerade das Element eines wissenschaftlich vertieften Studiums deutlich. Eine Reduzierung des Studienumfangs und die geringere Berücksichtigung in der Endnote erschweren den Studentinnen und Studenten den geschilderten Reflexionsprozess

erheblich und lassen darüber hinaus einer ersten beruflichen Spezialisierungsmöglichkeit noch viel weniger Platz.


Dass die Benotung im Schwerpunktstudium im Schnitt um einige Punkte besser ausfällt als der staatliche Teil der Prüfung, ist verständlich. Das Schwerpunktstudium ermöglicht für die Studentinnen und Studenten eine Eingrenzung des Lehrstoffs, außerdem wird es teilweise erst nach Ablegung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung absolviert. Eine andere Frage ist, ob die Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich bundesweit vereinheitlicht werden müssen („Gebot der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen“). Gerade dieses Ziel wird aber weder durch eine Reduzierung der Lehrveranstaltungen noch durch eine Entwertung des Schwerpunktbereichs in der Gesamtnote erreicht.

Die Profilierung in den Schwerpunktbereichen ist nach alledem nicht nur für die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung, sondern auch für die berufliche Schwerpunktbildung, die über den Pflichtfachstoff hinausgeht, bedeutsam. Sie darf nicht geschwächt werden.

Im Namen des Vorstandes
des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V.



Dr. Helmut Nause
Präsident



Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis
Vizepräsident